

Top-Express-System Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Einleitung:

Die Top-Express GmbH betreibt in Zusammenarbeit mit selbstständigen Kurierunternehmen (im folgenden „Top-Express-Partner“) ein System zur Versendung von Termin- und Express-Sendungen und zur Durchführung von Sonderaufträgen (Teil A) und besorgt darüber hinaus die Beförderung von Standardsendungen (Teil B) innerhalb Deutschlands und im grenzüberschreitenden Verkehr (im folgenden „Top-Express-System“).

Die Top-Express GmbH und die Top-Express-Partner übernehmen Aufträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, unabhängig davon, ob die Beauftragung gegenüber Top-Express oder einem Top-Express-Partner (im folgenden „Auftragsempfänger“) erfolgt.

Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei grenzüberschreitenden Transporten gelten außerdem die Regelungen der CMR (Convention on the Contract for the International Carriage of Goods by Road, Genevas, May 1956 and Protocol of 5th July 1978, Geneva). Die Geltung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen ist ausgeschlossen.

B. Termin- und Express-Sendungen, Sonderaufträge

1. Geltungsbereich

Teil B dieser AGB gilt für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung von Termin- und Express-Sendungen. Termin- und Express-Sendungen sind Sendungen, für welche eine Ablieferung an einem bestimmten Tag oder an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit vereinbart wurde.

2. Gegenstand der Besorgung

Sendungen, die für einen Auftraggeber von derselben Abholstelle am selben Tag zur Beförderung an denselben Empfänger übernommen werden, können aus einem oder mehreren Packstücken bestehen. Angenommen werden nur Packstücke, die ein Gewicht von 50 Kilogramm, ein Gurtmaß von 6 Metern und eine Länge von 2 Metern nicht überschreiten. Die Mindestgröße einer Briefsendung beträgt DIN A4.

3. Beförderungsbeschränkungen

- 3.1 Befördert werden nicht: unzureichend und/oder nicht handelsüblich verpackte Güter, verderbliche oder temperaturgeführte Güter, Lebensmittel, Arzneimittel, lebende Tiere, Geld, Geldanweisungen, bankbestätigte Schecks, Reiseschecks, Wertpapiere, Briefmarken, geldwerte Dokumente und Ähnliches, Edelmetalle, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Telefonkarten, Prepaidkarten für Mobiltelefone, Schußwaffen im Sinne des § 1 Waffengesetz sowie gefährliche Güter gemäß Ziffer 4. Von der Annahme zur Versendung ins Ausland sind zusätzlich persönliche Effekten, Spirituosen und Camet-ATA-Waren ausgeschlossen.
- 3.2 Die Haftung für Beschädigungen oder Verluste, die durch oder an Packstücken entstehen, welche entgegen dem Beförderungsausschluß in Ziffer 3.1 übergeben wurden, ist ausgeschlossen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Auftragsempfänger der Annahme ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine stillschweigende Entgegennahme eines Packstückes stellt keine Zustimmung dar.

4. Gefährliche Güter

- 4.1 Im innerdeutschen Verkehr kann hinsichtlich einzelner Stoffe und Gegenstände gemäß Kapitel 3.4 ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer im Einzelfall eine Ausnahme vom Beförderungsausschluß schriftlich mit dem Auftragnehmer vereinbart werden.
- 4.2 Dem Versender/Auftraggeber obliegt die Einhaltung der gesetzlichen Mengenbegrenzungen nach Maßgabe des Kapitels 3.4 ADR (sogenannte „Limited Quantities“) sowie der gefahrgutrechtlichen Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten.
- 4.3 Der Auftragsempfänger oder die zur Beförderung eingeschalteten Unternehmen sind nicht verpflichtet, eventuelle Angaben zum Gut nachzuprüfen oder zu ergänzen.
- 4.4 Der Versender/Auftraggeber haftet verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, welche sich aus einer Nichteinhaltung dieser Vorgaben ergeben.

5. Leistungsumfang

- 5.1 Sämtliche Transportleistungen innerhalb des Top-Express-Systems werden durch Top-Express, einen Top-Express-Partner oder durch einen von Top-Express oder von einem Top-Express-Partner beauftragten selbständigen Frachtführer ausgeführt.
- 5.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, umfasst der Auftrag zur Durchführung der Beförderung nicht die Verpackung, Verwiegung, Untersuchung, Kennzeichnung sowie Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes.
- 5.3 Die Ablieferung einer Sendung erfolgt werktags gemäß der zuvor vereinbarten Ablieferzeit. Im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Regellaufzeiten entsprechend den jeweils gültigen Preislisten als vereinbart.
- 5.4 Nach einem gescheiterten ersten Zustellversuch erfolgt ein zweiter Zustellversuch, wenn eine entsprechende Beauftragung durch den Versender oder Empfänger vorliegt.
- 5.5 Die Ablieferung der Sendung erfolgt beim Empfänger an der Posteingangsstelle oder der Warenannahme gegen Unterschrift des Empfängers. Sie kann auch in den Briefkasten des Empfängers erfolgen, wenn dies mit dem Auftraggeber zuvor vereinbart wurde.
- 5.6 Wenn nichts Anderes vereinbart wurde, kann die Ablieferung auch gegen Unterschrift sonstiger Personen erfolgen, von denen angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendung berechtigt sind. Hierzu zählen insbesondere in den Räumen des Empfängers anwesende Personen und Nachbarn.
- 5.7 Ablieferungsquittungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Weisung des Versenders eingeholt.
- 5.8 Im Fall von Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen wird der Versender unverzüglich unterrichtet, um weitere Weisungen einzuholen. Ist eine Weisung des Versenders nicht innerhalb angemessener Frist zu erlangen, so ergreift Top-Express oder der jeweilige Top-Express-Partner diejenigen Maßnahmen, welche im Interesse des Versenders angemessen und geeignet erscheinen. Der Versender ist zum Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bzw. zur Zahlung einer angemessenen Vergütung verpflichtet, wenn das Hindernis nicht dem Risikobereich des Top-Express-Systems zuzurechnen ist.

6. Pflichten des Versenders.

- 6.1 Der Versender hat bei Auftragserteilung Adresse und Telefonnummer sowohl des Versenders als auch des Empfängers, Zeichen, Nummern, Anzahl, Gewicht, Art und Inhalt der Packstücke und alle sonstigen erkennbar für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erheblichen Umstände anzugeben. Der Versender verpflichtet sich, keine Postfachadressen anzugeben. Eine Zustellung an Postfachadressen ist nicht möglich.
- 6.2 Der Versender hat sicherzustellen, dass keine in Ziffer 3.1 genannten Güter übergeben werden.
- 6.3 Kommt der Versender seinen Verpflichtungen aus Ziffer 6.2 nicht nach, können Top-Express oder ein Top-Express-Partner nach pflichtgemäßem Ermessen die Sendung ausladen, einlagern, sichern, zurückbefördern oder unschädlich machen. Eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Versender entsteht hierdurch nicht. Top-Express hat das Recht, Ersatz für in diesem Fall erforderliche Aufwendungen zu verlangen.
- 6.4 Der Versender hat das Gut so zu verpacken, dass es vor Verlust und Beschädigungen geschützt wird und den die Beförderung durchführenden Personen kein Schaden entstehen kann. Der Versender verpflichtet sich, Sendungen, insbesondere Reifen, so zu verpacken, so dass sie durch beidseitig aufgebrachte Kartonagen vor Schäden geschützt sind.
- 6.5 Die Packstücke sind vom Versender deutlich und versandtauglich mit dem für ihre auftragsgemäße Behandlung erforderlichen Kennzeichen zu versehen, wie Adressen, Zeichen, Nummern, Symbole für deren Handhabung und Eigenschaften. Alte Kennzeichen sind vom Versender zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Der Versender hat die zu einer Sendung gehörenden Packstücke als zusammengehörig leicht erkennbar zu kennzeichnen und die Packstücke so herzurichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist. Der Versender ist bei der Übergabe der Sendung an den Fahrer von Top-Express gehalten, die Übergabe auf dem Abholbeleg mittels Unterschrift zu quittieren.
- 6.6 Nach den handelsrechtlichen Vorschriften sind verdeckte Schäden unverzüglich nach Feststellung, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen.
Ist diese Frist verstrichen, so gilt die Sendung als ordnungsgemäß zugestellt.

7. Zahlung

- 7.1 Rechnungen des Auftragsempfängers sind binnen sieben Tagen ab Erhalt der Rechnung zu zahlen.
- 7.2 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 7.3 Hat ein ausländischer Empfänger Kosten oder Aufwendungen zu zahlen, so hat der inländische Auftraggeber dem Auftragsempfänger die Kosten bzw. Aufwendungen auszugleichen, wenn diese von dem ausländischen Empfänger nicht auf erste Anforderung beglichen wurden.

8. Haftung

- 8.1 Sofern zwingendes nationales oder internationales Recht gilt, wird die Haftung des Auftragsempfängers gemäß diesen Bestimmungen geregelt und beschränkt.
- 8.2 Soweit Bestimmungen gemäß Ziffer 8.1 nicht gelten, wird die Haftung durch die vorliegenden Beförderungsbedingungen geregelt. Bei Versendungen im grenz-

überschreitenden Straßengüterverkehr finden die Haftungsbestimmungen der CMR Anwendung.

- 8.3 Der Auftragsempfänger haftet nicht für Schäden oder Verlust, falls dies auf Mängel der vom Versender verwendeten Verpackung zurückzuführen ist und nicht für Schäden an der Verpackung oder Verlust derselben. Hier gelten die Versandrichtlinien des Top-Express-Systems. Der Auftragsempfänger haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für indirekte Schäden und Folgekosten, wie zum Beispiel rein wirtschaftliche Verluste, Gewinneinbußen, Verlust von Geschäftsangelegenheiten, Umsatzverlusten sowie Aufwendungen für Ersatzvornahmen. Die Haftung für Verlust oder Beschädigung beträgt bis maximal 750,00 € pro Sendung.
- 8.4 Für Schäden, die durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, haftet der Auftragsempfänger bis zur Höhe des dreifachen internen Verrechnungssatzes der Fracht für das verspätet abgelieferte Packstück, jedoch in jedem Falle nur bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von 750,00 €.
- 8.5 Die Absetzung der Versicherungsansprüche durch den Versender ohne Einwilligung des Auftragsempfängers ist ausgeschlossen.

9. Verjährung

- 9.1 Ansprüche gegenüber dem Auftragsempfänger verjähren innerhalb eines Jahres.
- 9.2 Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Packstück zugestellt wurde oder, falls das Packstück nicht zugestellt wurde, mit Ablauf des Tages, an dem die Zustellung hätte erfolgen sollen.
- 9.3 Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, falls aufgrund zwingender Vorschriften andere Regelungen gelten. Im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich die Verjährung der Ansprüche nach den Bestimmungen der CMR Art. 32.

10. Schriftform

Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahekommt.

12. Gerichtsstand für Kaufleute

Der Gerichtsstand für Kaufleute ist der Sitz der Top-Express GmbH.

C. Standardpakete

Ergänzend bzw. abweichend zu Teil A gelten folgende Regelungen bezüglich aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versendung von Standardpaketen. Standardpakete sind Pakete, deren Ablieferung im Rahmen einer Regellaufzeit von ein bis drei Tagen innerhalb Deutschlands (Regellaufzeiten in das Ausland entsprechen den jeweils gültigen Preislisten) erfolgt, wobei die Einhaltung der Regellaufzeit vom Auftragsempfänger weder zugesichert noch garantiert wird.

1. Beförderungsbeschränkungen

Angenommen werden nur Pakete mit folgenden maximalen Maßen und Gewichten: 31,5 Kilogramm, Gurtmaß 3 Meter, Länge 1,75 Meter, Umfang: 2 x Breite + 2 x Höhe

+ 1 x längste Seite. Sowohl Privatkundenpakete als auch SameDay-Pakete dürfen das Maximalgewicht von 25 Kilogramm nicht überschreiten.

Für nicht förderbandfähiges Gut wird ein NC- Zuschlag erhoben. Die Höhe des Zuschlages und die Definition sind auf unserer Webseite veröffentlicht.

2. Beförderung/Zustellung

- 2.1 Die Packstücke werden zwecks Weiterbeförderung an den Empfänger an Partner übergeben, welche wiederum als Spediteur die Beförderungsleistungen durch selbständige Frachtführer durchführen lassen.
- 2.2 Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zustellung werden auch elektronische Mittel eingesetzt. Die digitalisierte Form der vom Empfänger geleisteten Unterschrift wird als Ablieferungsnachweis vom Versender ausdrücklich anerkannt. Wird ein Ablieferbeleg verlangt, ist der Auftragsempfänger berechtigt, eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben. Im Übrigen gilt der gegengezeichnete Rollkartenabschnitt sowie die elektronische Erstellung eines Ablieferbeleges als Ablieferrnachweis.

3. Haftung

- 3.1 Die Haftung für Verlust oder Beschädigung beträgt maximal 520,00 € pro Sendung.
- 3.2 Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, so ist die Haftung für verspätet abgelieferte Packstücke, Briefe oder briefähnliche Sendungen ausgeschlossen. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher, so ist die Haftung für verspätet abgelieferte Briefe oder briefähnliche Sendungen ausgeschlossen.
- 3.3 Nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftragsempfänger kann auf Kosten des Versenders die Sendung zu einem höheren Wert versichert werden (Transportversicherung nur beim Standardversand möglich), jedoch maximal bis zu einer Höhe von 13.000,00 €. Es gilt hier die aktuelle Preisliste des Top-Express-Systems.

D. Widerrufsbelehrung für Verbraucher

1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluß und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gem. § 312 c Abs. 2 BGB i.v.m. § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV.. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Top Express GmbH Logistiklösungen, Auhofstr. 6, 63741 Aschaffenburg, Email: info@top-express.eu, Fax: 06021 5828-120.

2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung (oder der Sache), für uns mit deren Empfang.

3. Erlöschen des Widerrufsrechts

Bei einer Dienstleistung erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung vor dem Ende der Widerrufsfrist mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen hat oder Sie selbst diese veranlasst haben.

Ende der Widerrufsbelehrung.